

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.11.2024:

TOP 1: Frageviertelstunde

Fragen wurden keine gestellt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Gemeindewerke, Betriebszweig Wasserversorgung

Rechnungsamtsleiterin Simone Spinner führt aus, dass zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Eigenbetrieb Gemeindewerke, Betriebszweig Wasserversorgung, im Wirtschaftsplan 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von 709.000 EUR veranschlagt. Die Kredite werden in dieser Höhe benötigt. Entsprechende Angebote liegen vor. Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Die Verwaltung wird beauftragt, ein Darlehen in Höhe von 709.000 € bei der Volksbank DZ Hyp, Offenburg, für den Eigenbetrieb Gemeindewerke, Betriebszweig Wasserversorgung, mit einer Laufzeit von 40 Jahren aufzunehmen. Der Darlehenszins beträgt 3,19 v.H. bei einer Zinsbindungsfrist von 30 Jahren.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Verabschiedung des Nachtragswirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Gemeindewerke“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Rechnungsamtsleiterin Simone Spinner führt aus, dass aufgrund von Mehraufwendungen im Erfolgsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke sowie der erforderlichen Sicherstellung der Liquidität des Eigenbetriebs Gemeindewerke ein Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2024 erforderlich wird. Sie führt aus, dass sich im **Betriebszweig „Wasserversorgung“** im **Erfolgsplan** folgende Veränderungen ergeben:

a) Erträge

Nach dem bisherigen Vollzug des Wirtschaftsplanes werden sich bei den Erlösen aus Wasserverkauf Mindererträge ergeben, da die verkaufte Wassermenge rückläufig ist. Dafür ergeben sich leichte Mehrerlöse bei den sonstigen betrieblichen Erträgen vor allem aus Kostenerstattungen sowie der Stromprelsbremse.

Insgesamt wird mit Mindererträgen in Höhe von rd. 12.000 € gerechnet.

b) Aufwendungen

Bei den Aufwendungen werden insgesamt Mehraufwendungen von 268.000 € erwartet. Dies hat mehrere Ursachen:

- Im Jahr 2024 gab es vermehrt Wasserrohrbrüche. Diese waren nicht vorhersehbar. Die Wasserrohrbrüche verursachen Mehraufwendungen bei unterschiedlichen Positionen (Mehraufwendungen beim Bauhof +47.500 € sowie bei der Unterhaltung des Leitungsnetzes +61.000 €).

- Der Planansatz für Energie wird voraussichtlich auch nicht auskömmlich sein. Hier werden Mehraufwendungen in Höhe von rd. 11.000 € erwartet. Zum einen ist dies auf einem immer noch hohen Energiepreis sowie einem vermehrten Baustrombezug bei den Sanierungstätigkeiten zurückzuführen.

- Unter anderem aufgrund der Aufarbeitung verschiedener Aufgaben sowie rechtlicher Vorgaben und technischer Unterstützungstätigkeiten hat sich der Aufgabenbereich der Wassermeisterstätigkeit deutlich verteuert. Hier ist mit Mehraufwendungen in Höhe von 150.000 € zu rechnen.

Die restlichen Planansätze bewegen sich voraussichtlich im Planbereich.

Aufgrund der oben genannten Veränderungen steigt der Jahresverlust um voraussichtlich 280.000 € auf 366.000 €. Demzufolge steigt auch der voraussichtliche Verlustausgleich durch den Kernhaushalt der Gemeinde um 280.000 €. Der überplanmäßig höhere Verlustausgleich kann durch höhere Gewerbesteuererinnahmen im Haushalt gedeckt werden. Durch die Neukalkulation der Wassergebühren sollte ab dem Jahr 2025 kein Verlust in diesem Betriebszweig mehr entstehen.

Im investiven Bereich (**Liquiditätsplan**) kommt es voraussichtlich zu höheren Ausgaben im Bereich der Sanierung der Hochbehälter Kreuz und Börsighof. Diese können

jedoch vollständig über die Planansätze der Sanierung des Hochbehälter Kaisereiche gedeckt werden, so dass es insgesamt nicht zu höheren Ausgaben bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit kommt.

Im Wirtschaftsplan war eine Darlehensaufnahme in Höhe von 709.000 € eingeplant, welche auch in diesem Umfang benötigt wird.

Im **Betriebszweig „Freibad“** wurde der Wirtschaftsplan noch unter der Voraussetzung geplant, dass der Freibadbetrieb aufgrund eines Betriebsführungsvertrages verpachtet wird. Da jedoch die Gemeinde den Badebetrieb ab dem Frühjahr 2024 wieder in Eigenregie betrieben hatte, sind auch hier Mehraufwendungen entstanden, da außerordentliche Aufwendungen notwendig waren, damit das Bad nach längerer Schließung wieder in Betrieb genommen werden konnte. Die eingesparten und eingeplanten Zahlungen an den Pächter sowie die Mehreinnahmen aufgrund des Verkaufs von Eintrittskarten (+ 19.000 €) reichen voraussichtlich nicht aus, um die Personalkosten (+16.000 €) sowie die höheren Sachaufwendungen (+ 26.000 €) im Freibad zu decken. Auch war eine Abstandszahlung (16.000 €) an den bisherigen Betreiber zu begleichen, um einen Vergleich vor Gericht erzielen zu können, ohne welchen es keine Rückgabe des Freibades an die Gemeinde gegeben hätte. Ab den Jahren 2025ff sollte sich der gemeindliche Verlustausgleich wieder auf das „normale“ Niveau reduzieren.

Insgesamt ist mit einem höheren Verlust in Höhe von 39.000 € zu rechnen. Um die Liquidität des Betriebszweiges Freibad sicherzustellen, ist der Verlust durch den Gemeindehaushalt zu tragen. Auch dieser höhere Verlustausgleich kann durch höhere Gewebesteuereinnahmen gedeckt werden.

Des Weiteren waren außerplanmäßige Aufwendungen in das Inventar erforderlich, um das Freibad wieder betriebstauglich zu machen. Diese können jedoch gedeckt werden über den Planansatz für die Erneuerung der UV-Anlage, welche nicht notwendig geworden ist.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes beschließt der Gemeinderat folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Gemeindewerke:

1. Wirtschaftsplan

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

1.	<u>im Erfolgsplan</u>			
		Bisher festgesetzte Gesamtbeträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte Gesamtbeträge EUR
1.1	Erträge von	514.300	7.000	521.300
1.2	Aufwendungen von	-782.500	-326.000	-1.108.500
1.3	Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-268.200	-319.000	-587.200
2.	<u>im Liquiditätsplan</u>			
2.1	laufende Geschäftstätigkeit			
2.1.1	Einzahlungen von	502.000	7.000	509.000
2.1.2	Auszahlungen von	-466.900	-326.000	-792.900
2.1.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	35.100	-319.000	-283.900
2.2	Investitionstätigkeit			
2.2.1	Einzahlungen von	1.500	0	1.500
2.2.2	Auszahlungen von	-754.000	0	-754.000
2.2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-752.500	0	-752.500
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Saldo 2.1.3 und 2.2.3	-717.400	-319.000	-1.036.400

2.4	Finanzierungstätigkeit			
2.4.1	Einzahlungen von	1.073.000	319.000	1.392.000
2.4.2	Auszahlungen von	-367.100	0	-367.100
2.4.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	705.900	319.000	1.024.900
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-11.500	0	-11.500

2. Kredite

- a) Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert
- b) Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Neukalkulation der Wassergebühren

Frau Wagner, Fa. Allevo Kommunalberatung, erläutert anhand der Beratungsunterlagen die Gebührenkalkulation für die neue Wasserversorgungssatzung. Sie führt aus, dass die Kalkulation mit einer Verbrauchs- und Grundgebühr über den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 zu erstellen war. Sie geht auf die wesentlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation ein, insbesondere die der Kalkulation zugrundeliegenden Abschreibungs- und Zinssätze, die Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie die möglichen Ermessensentscheidungen des Gemeinderates (vgl. Ziffer 12 der Vorlage). Auf die einzelnen Ausführungen in der Beratungsvorlage zur Gebührenkalkulation Wasser der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 07.11.2024 wird verwiesen.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen:

1. Der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 07.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2025 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziffer 12 der Vorlage) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gebühren sollen nach abgabenrechtlichen Aspekten erhoben werden.
5. Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen soll nicht erfolgen.
6. Die Lieferung von Wasser an die Gemeinde soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen über einen abgabenrechtlich zulässigen Gewinnzuschlag finanziert werden.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:
Wasserverbrauchsgebühr 3,32 €/m³
Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer
8. Die Grundgebühren werden für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

QN 2,5	Q₃4	2,69 €/Monat
QN 6	Q₃10	6,74 €/Monat
QN 10	Q₃16	10,79 €/Monat
QN 40	Q₃63	42,51 €/Monat
QN 60	Q₃100	67,47 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

9. Der vorliegende Entwurf der 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung wird unter Berücksichtigung der vorstehend beschlossenen Gebührensätze als Satzung beschlossen.
10. Auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe wird verzichtet.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Neukalkulation der Abwassergebühren

Frau Wagner, Fa. Allevo, Kommunalberatung, nimmt Bezug auf die Beratungsunterlagen, welche jedem Mitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt wurden und erläutert die Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 und 01.01.2026 bis 31.12.2026. Anhand der Beratungsunterlage geht sie ausführlich auf die einzelnen Punkte der Gebührenkalkulationen sowie die dieser zugrundeliegenden Ermessensentscheidungen ein. Es werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025:

- Schmutzwassergebühr: 3,89 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,47 €/m²

Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026:

- Schmutzwassergebühr: 3,89 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,55 €/m²

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen:

1. Der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 06.11.2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14 der Vorlage) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 13,5 %
- Regenwasserkanäle 27,0 %
- Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 25,0 %
- Regenwasserkanäle 50,0 %
- Kläranlagen 5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	80,0 %	20,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	80,0 %	20,0 %

Regenüberlaufbecken	80,0 %	20,0 %
Kläranlagen	99,0 %	1,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	70,0 %	30,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	70,0 %	30,0 %
Regenüberlaufbecken	70,0 %	30,0 %
Kläranlagen	93,0 %	7,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Jahr 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 195.474 €. Die Ausgleichsverpflichtung dieser Überdeckung ist im Jahr 2023 verstrichen. Ein freiwilliger Ausgleich dieser Überdeckung in nachfolgenden Jahren ist möglich. Die Überdeckung soll in Höhe von 21.502 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 und in Höhe von 173.972 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2026 eingestellt und somit auf freiwilliger Basis vollständig ausgeglichen werden. Des Weiteren besteht im Schmutzwasserbereich aus dem Kalkulationszeitraum 2019 – 2020 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 127.681 €. Die Überdeckung soll in Höhe von 127.681 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Ferner besteht im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2021 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 20.865 €. Die Überdeckung soll in Höhe von 20.865 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2026 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Jahr 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 23.343 €. Die Ausgleichsverpflichtung dieser Überdeckung ist im Jahr 2023 verstrichen. Ein freiwilliger Ausgleich dieser Überdeckung in nachfolgenden Jahren ist möglich. Die Überdeckung soll in Höhe von 23.343 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 eingestellt und somit auf freiwilliger Basis vollständig ausgeglichen werden.

Weiterhin besteht im Niederschlagswasserbereich aus dem Kalkulationszeitraum 2019-2020 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 27.025 €. Die Überdeckung soll in Höhe von 27.025 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2025 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Außerdem besteht im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2021 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 621 €. Die Überdeckung soll in Höhe von 621 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von **01.01.2025 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,89 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,47 €/m²

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von **01.01.2026 bis 31.12.2026** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,89 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,55 €/m²

9. Der vorliegende Entwurf der 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bad Peterstal Griesbach vom 12.11.2012 wird als Satzung beschlossen.

TOP 6: Erneuerung der Dachrinnen am Bauhofgebäude;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Blechnerarbeiten

Bauamtsleiter Markus Waidele informiert, dass die Dachrinnen am Bauhofgebäude in die Jahre gekommen sind; verschiedene Undichtigkeiten und Leckagen sind bereits vorhanden. An mehreren Stellen mussten Löcher provisorisch abgedichtet werden, was auf Dauer so nicht belassen werden kann. Die Dachrinnen am gesamten Gebäude mit einer Gesamtlänge von ca. 90 m sollten daher zeitnah erneuert werden.

Der Gemeinderat hatte in einer vorigen Sitzung entschieden, dass verschiedene Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen. Demzufolge wurden vier Firmen angeschrieben. Zum Ende der Angebots-Einreichungsfrist am 30.10.2024 lagen drei Angebote vor. Günstigste und annehmbarste Anbieterin ist die Fa. Burg Sanitär, Oberkirch, mit einer Angebotssumme in Höhe von 8.365,25 € brutto.

Bauamtsleiter Waidele führt aus, dass zu diesen Kosten noch Gerüstbauarbeiten talseitig (Angebot Fa. Gerüstbau Schmiederer in Höhe von 5.176,50 € brutto) und die Kosten für eine Hebebühne bergseitig (ca. 1.000 bis 2.000 €) hinzukommen.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Die Fa. Burg Sanitär, Oberkirch, wird auf der Grundlage Ihres Angebotes vom 18.10.2024 mit der Ausführung der Blechnerarbeiten beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 8.365,25 € brutto. Hinsichtlich evtl. notwendiger Gerüstbauarbeiten wird die Verwaltung beauftragt, den Einsatz einer Hebebühne mit Ausleger auf der Talseite des Bauhofgebäudes zu prüfen und entsprechend der wirtschaftlichsten Variante zu beauftragen.

TOP 8: Bekanntgaben aus der Arbeit der Gemeindeverwaltung sowie Beantwortung von Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung

Keine.

TOP 9: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.10.2024

Keine.

TOP 10: Anträge, Fragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates

Mitglied Inge Bayer weist auf die Ausschilderung einer **Achslastbeschränkung für Lkw** auf einzelnen **Waldwegen im Bereich Littweg** hin und fragt nach, ob diese Tonnagebeschränkung auch bei der Littwegbrücke an der Einmündung in die L 93 angebracht wird. Hauptamtsleiter Matthias Börsig führt aus, dass die gleiche Beschilderung in Kürze auch an der Littwegbrücke (L 93/Littweg) angebracht wird.

Mitglied Pascal Herrmann führt an, dass sich am westlichen Ende des **Friedhofes Bad Griesbach ein steiler Zufahrtsweg** befindet. Bei Beerdigungen wird dieser oft auch von Friedhofbesuchern genutzt. Gerade in den Wintermonaten ist dies aufgrund der Steilheit und möglicher Glättebildung nicht ungefährlich. Es sollte hier eine Verbesserung angestrebt werden, wie z. B. der Bau einer zusätzlichen Treppe oder das Anbringen eines Geländers, damit dieser Weg sicherer begangen werden kann.

Ortsvorsteher Stefan Huber bemängelt den **Zustand der Grabreihen**, insbesondere im stillgelegten Teil des **Friedhofes Bad Griesbach**. Optisch ist die Gesamtsituation, insbesondere durch die zum Teil noch vorhandenen Grabtritte, sehr unbefriedigend. Der Bürgermeister informiert, dass die Grabtritte aus Erosionsgründen in der Regel belassen werden. Er regt an, die Situation beider Friedhöfe im Rahmen einer Begehung durch den Gemeinde- und Ortschaftsrat im Frühjahr 2025 zu beurteilen und ggf. Verbesserungsmaßnahmen zu erörtern.

gez. Meinrad Baumann
Bürgermeister